

halt mittheilen, solches aber selbst, mit dem Hrn Rath Estor bestens recommandiren, indem darinnen unterschiedene schwere Fragen, aus dem Jure publ. und feudali mit erörtert werden. Die ganze Abhandlung, von der Veränderung der schuldigen Dienste, bestehet aus 6. Abtheilungen, darinnen die Haupt=Absicht dahin gehet, die Rechte der Herrn gegen ihre Dienst=Leute, und dieser ihre hinwiederum gegen die Herrn zu zeigen, davon die erste Abtheilung die generalia enthält. Das Wort opera wird in den Römischen Rechten auf unterschiedene Art genommen, welche aber alle von unsern Diensten unterschieden; doch meint der Autor, daß man von den operis diurnis libertorum auf unsere argumentiren könne, wenn solches nur mit gehöriger Behutsamkeit geschehe. Hier wird es weitläufftig pro præstatione muneris, seu ministerii, ad alterius utilitatem vel emolumentum, facta, genommen, und wird dererjenigen Meynung widerlegt, welche sie per munus mixtum beschreiben, weil sie in Betrachtung einer Sache, der Person auferlegt würden. Durch die Veränderung, wird omnis servitiorum jure præstandorum, legitimis ex causis, in totum, vel intantum, facta alteratio, verstanden. Die ungemessenen Dienste, werden noch von dem Autore in simpliciter oder absolute tales, und respective tales, getheilet, die ersten sind, wenn die Unterthanen thun müssen, was ihnen der Herr befiehet, die andern, wenn nur eine gewisse Art von Diensten, als Bau=Fuhren ungemessen geleistet werden müssen. In der